

Steteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 22 1/2 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten über Ha nur:
26 1/4 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von S. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breite-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 124.

Halle, Freitag den 1. Juni
Hierzu eine Beilage.

1849.

Deutschland.

Die Berathungen, welche auf die Einladung unserer Cir-
kular-Depesche vom 28ten v. M. hier in Berlin in Bezug auf
die deutsche Verfassungsfrage stattgefunden haben, haben zu dem
für die Königliche Regierung erfreulichen Ergebnis geführt, daß
sie nunmehr im Verein mit den Königlichen Regierungen von
Sachsen und Hannover den übrigen deutschen Regierungen eine
umfassende Vorlage in Bezug auf die deutsche Verfassung ma-
chen können.

Die Königl. preussische Regierung beehrt sich daher, in der
Anlage der 2c. Regierung die betreffende Eröffnung in ihrem
eigenen, wie im Namen der Regierungen von Sachsen und von
Hannover zu übersenden, und bemerkt dabei, daß die Königl.
bayerische Regierung, welche an sämtlichen Verhandlungen
zwischen obenerwähnten Regierungen Theil genommen, sich die
schließliche Erklärung über ihren Beitritt noch vorbehalten hat.
Wir glauben dabei das Vertrauen aussprechen zu dürfen,
daß diese Eröffnung bei der 2c. Regierung die reifliche und ein-
gehende Erwägung finden werde, welche die Wichtigkeit des
Gegenstandes erfordert, und daß auch die Gesinnungen und das
Verfahren der verbündeten Regierungen, welche hiermit einer
unabweislichen Pflicht genügt zu haben glauben, gerechte Wür-
digung und Anerkennung erlangen werde.

Berlin, den 28. Mai 1849.

Der Minister-Präsident.

(gez.) Graf von Brandenburg.

An sämtliche deutsche Regierungen.

Der 2c. Regierung finden sich die Regierungen von Preu-
ßen, Sachsen und Hannover, und in deren Auftrage die preu-
ssische Regierung, veranlaßt, folgende ergebenste Eröffnung zu
machen.

Es bedarf keiner näheren Darlegung der Gefahren, von
welchen gegenwärtig das gemeinsame Vaterland bedroht wird.
Die Ereignisse sprechen laut genug. In mehreren Theilen
Deutschlands ist die gesetzliche Autorität durch den Aufruhr
umgestürzt, in anderen nur durch die Anwendung der Waffen
hergestellt worden. Niemand vermag zu ermessen, welche fer-
nere Ausdehnung diese weit verzweigten Bewegungen erhalten,

und wie weit sie selbst, dem Auslande gegenüber, zu ernstern
Bedenken führen können. Nicht bloß die gesammte staatliche
Existenz Deutschlands ist in Frage gestellt, sondern eben sowohl
die Grundlagen jedes geordneten Zustandes überhaupt.

Um diesen Gefahren gewachsen zu sein, um den Kampf
siegreich zu bestehen, dessen Ausgang sonst alle deutschen Lande
mit gleichem Verderben treffen würde, bedarf es vor Allem
einer vollen Uebereinstimmung in den Handlungen der Regie-
rungen. Um desto schmerzlicher muß es empfunden werden,
daß hierzu jetzt der geeignete Vereinigungspunkt mangelt. Der
auf der Akte vom 8. Juni 1815 errichtete deutsche Bund ist
hierzu faktisch um so mehr außer Stande, da ihm zur Zeit ein
ausreichendes Organ zu gemeinschaftlicher Thätigkeit abgeht. Ein
neues, den gegenwärtigen Anforderungen entsprechendes Bun-
desverhältnis hat noch nicht zu Stande gebracht werden können.
Die in Frankfurt zusammengeretene National-Versammlung
hat, als sie die von ihr berathene Reichsverfassung als abge-
schlossen und weiterer Verhandlung unzugänglich verkündigte,
sich selbst außer Stand gesetzt, ihr Mandat ferner zu erfüllen;
ihre weiteren Beschlüsse entbehren daher schon deswegen jeder
rechtlichen Gültigkeit und können nur als Uebergriffe betrachtet
werden, denen keinerlei Folge zu geben ist.

Einer so bedrohlichen Lage gegenüber ist ein festes, ein-
trächtiges und unverzügliches Handeln nothwendig, und es wird
dieses von den Regierungen ausgehen müssen, welche sich zu
den hier vorliegenden Fragen in gleicher Stellung befinden.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover
sind daher übereingekommen, auf Grund des Art. 11 der deut-
schen Bundes-Akte in ein Bündniß zu treten, das den gegen-
seitigen Schutz seiner Glieder gegen den inneren oder äußeren
Feind zum Zwecke hat. Die Leitung der hierzu erforderlichen
gemeinsamen Maßregeln haben sie Preußen übertragen. So
wie an alle Regierungen, welche Glieder des deutschen Bundes
seit 1815 sind, so ergeht auch an 2c. Regierung ihr Ansuchen,
sich diesem durch die Gefahren des Augenblicks hervorgerufenen
Bündnisse anzuschließen und sich hierüber in kürzester Frist ge-
fälligst erklären zu wollen.

Die genannten Regierungen würden jedoch die ihnen ge-
stellte Aufgabe nur unvollständig erfüllen, wenn sie lediglich bei
den Bedürfnissen, welche die nächste Gegenwart erzeugt, stehen

blieben. Sie sind vielmehr von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Pflicht und Vernunft gleichmäßig gebieten, sich über ihre Stellung zu der deutschen Verfassungs-Frage von vorn herein gegen ihre Verbündeten sowohl, als gegen die Nation offen auszusprechen. Sie haben die von der National-Versammlung entworfene Reichs-Verfassung nicht anerkannt, weil sie über die wahren und heilsamen Anforderungen eines kräftigen Bundesstaates hinausgriff, und in ihrer aus den Kämpfen und Zugeständnissen der politischen Parteien hervorgegangenen Gestalt die wesentlichsten Bürgschaften entbehrte, auf welchen der rechtliche und geordnete Bestand jedes Staatswesens beruht.

Aber die verbündeten Regierungen haben nicht einen Augenblick verkannt, daß ihnen eben hieraus die doppelte Verpflichtung erwachsen sei, nach allen Kräften zu dem Abschluß eines Verfassungswerkes mitzuwirken, das für das gesammte Deutschland eine unabweißliche Nothwendigkeit geworden ist. Eine solche Verfassung wird der Nation gewähren müssen, was sie seit längerer Zeit schmerzlich entbehrte, was sie von ihren Regierungen zu fordern berechtigt ist: dem Auslande gegenüber Einheit und Macht, im Innern, bei gesichertem Fortbestande aller einzelnen Glieder, die einheitliche Entwicklung der gemeinsamen Interessen und nationalen Bedürfnisse. Die Bürgschaften der rechtlichen Freiheit und der gesetzlichen Ordnung sind es, welche die deutsche Verfassung den Regierungen und den Völkern zu gewähren haben wird.

Unter diesen Gesichtspunkten haben die verbündeten Regierungen den von der National-Versammlung beschlossenen Entwurf ernstlich geprüft, alle seine heilsamen und unbedenklichen Bestimmungen beibehalten und nur diejenigen Theile geändert, welche mit dem gemeinen Wohle unvereinbar sind.

Hieraus ist, auf Grund einer von Preußen vorgelegten Proposition, der Entwurf einer Reichs-Verfassung hervorgegangen, welchen sie sämtlichen Gliedern des Bundes von 1815 als ihren gemeinschaftlichen Vorschlag und in der Hoffnung vorlegen, daß derselbe ihre Zustimmung finden werde. Die Begründung seines Inhalts, so wie dessen nähere Erläuterung, ist in der Denkschrift niedergelegt, welche beiliegt. Die deutschen Staaten, welche sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurf anschließen, werden als die im §. 1 bezeichneten Glieder des Bundesstaates zu betrachten sein, während denjenigen Regierungen gegenüber, welche sich zu diesem Anschluß nicht veranlaßt finden, die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen.

Indem die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sich durch den Drang der Zeitumstände genöthigt gesehen haben, ihrerseits die Initiative in dem Verfassungswerke zu ergreifen, sind sie jedoch von der bestimmten und ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen, daß der rechtsgültige Abschluß desselben auf der freien Zustimmung der National-Vertretung beruhe. Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurfe anschließen, aus diesen deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden.

Auf dem hier bezeichneten Wege hoffen die Regierungen sich mit allen verständigen und wohlbedenkenden Männern der Nation zu begegnen, mit Allen, denen das wahre Wohl Deutschlands am Herzen liegt, mit Allen, welche, von der ganzen Bedeutung des Augenblicks durchdrungen, eines unbefangenen Urtheils über die Lage des Vaterlandes fähig sind.

Die obenerwähnte Denkschrift zu dem Inhalte des Ver-

fassungs-Entwurfes war bei dem Abgange dieses Aktenstückes noch nicht beendet und wird unverzüglich nachfolgen.

Berlin, den 28. Mai 1849.

Der Minister-Präsident.

(gez.) Graf von Brandenburg.

An sämtliche deutsche Regierungen.

(Das Weitere siehe Beilage.)

Berlin, d. 30. Mai. Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath Graf von Renard ist nach Breslau, und Se. Excellenz der Königl. sächsische Staats-Minister Freiherr von Beust nach Dresden von hier abgereist.

Münster, d. 26. Mai. Die durch schmachvolle Aufhebungen zum Theil der Landwehr künstlich eingesperrte Widerseßlichkeit wird hoffentlich bald den ersten Maßregeln erliegen, zu denen die Regierung entschlossen ist und die von der großen Mehrheit vollkommen gebilligt werden. Als solche ist die Verlegung widerseßlicher Landwehr in entfernte Festungen zu betrachten. So wird das Warendorfer Bataillon, das in Westphalen schon so vielen Unwillen erregte, wegen neuer Excesse von Minden nach Colberg, und das Iserlohner Bataillon nach Küstrin geschickt werden. Bei dem Osten, jezt in der Gegend von Hamm befindlichen Landwehregiment haben mehrere Verhaftungen stattgefunden und sollen die Rädelshörer exemplarisch bestraft werden. Die bekannnten Aufwiegler der hiesigen Gegend werden jezt fast alle steckbrieflich verfolgt und sind theils nach Belgien, theils nach der Pfalz entflohen. Wir zweifeln nicht, daß in Kurzem in Westphalen, nachdem der Gährungsstoff hieraus entfernt, die tiefste Ruhe herrschen wird. Hier ist an Volksversammlungen, die vor einigen Wochen fast noch täglich abgehalten wurden, gar nicht mehr zu denken. Sämtliche verheirathete Landwehrmänner sind gestern von den westphälischen, in Schleswig-Holstein stehenden Bataillonen in ihre Heimath zurückgekehrt. Welche ungeheure Militairmacht Preußen zu Gebote steht, ersieht man nicht nur daraus, daß selbst die Landwehr aus Unverheiratheten vollzählig gemacht werden kann, sondern alle auf dem Kriegsfuß befindlichen Kompagnien der Linienregimenter noch über 50 Reservisten disponibel haben.

Frankfurt a. M., d. 28. Mai. Die in der Sitzung der Reichsversammlung am vorigen Sonnabend vollzogene Austrittserklärung der Abgeordneten Biedermann und Genossen lautet: „An den Präsidenten der Nationalversammlung. Wir Unterzeichnete fühlen uns in Folge des so eben gefaßten Beschlusses gedrungen, aus der Nationalversammlung auszuscheiden. Wir haben es für unsere Pflicht gehalten in der Versammlung auszuhalten, auch da noch, als durch den Austritt einer großen Zahl von Mitgliedern, deren Gestalt eine gänzlich veränderte, deren fernere Wirksamkeit eine mehr als zweifelhafte geworden war. Wir glaubten, daß auch in dieser veränderten Gestalt die Nationalversammlung dem deutschen Volke erhalten werden müsse als der lebendige Mittelpunkt aller Bestrebungen für die Verwirklichung der von ihr geschaffenen Reichsverfassung, als das einzige Organ einer Gesamtvertretung für Deutschland — bis zur Herstellung einer solchen nach den eigenen Bestimmungen der Verfassung, bis zum Zusammentritt des ersten Reichstags. Dieser Zweck ist jedoch nach unserer Ueberzeugung unmöglich geworden von dem Augenblicke an, wo die Versammlung selbst jene ihre Aufgabe: das Organ der Durchführung der beschlossenen Reichsverfassung zu sein, thatsächlich verkannt und verleugnet hat. Das aber ist geschehen, indem die Mehrheit der Versammlung bei dem beschlossenen Aufrufe an das deutsche Volk die Ausnahme des Zusatzes von Welfen und Genossen verweigert hat, durch welchen das Volk zur Treue gegen die Reichsverfassung und zur Unterlassung al-

ler Maßregeln, welche dieser widersprechen, ermahnt, durch welchen ferner jede Einmischung der Fremden in unsere innern Zwiste zurückgewiesen ward. Durch Ablehnung dieses Zusatzes hat die Mehrheit ausgesprochen, daß ihre Bestrebungen noch ein anderes Ziel haben, als die aufrichtige Durchführung der unveränderten Reichsverfassung in allen ihren Theilen, daß sie zur Erreichung dieses Ziels selbst die Hilfe des Auslandes nicht verschmähen würde. Wir wollen und können weder zu dem Einen noch zu dem Andern die Hand bieten, und da, so lange wir der Versammlung angehören, wir verpflichtet sind, die Aussprüche der Mehrheit als Aussprüche der Versammlung zu achten und uns ihnen zu unterwerfen, so bleibt uns als das einzige Mittel, um von Beschlüssen, welche wir dem Vaterlande verderblich und der Aufgabe dieser Versammlung widersprechend erachten und von deren moralischer Mitverantwortlichkeit uns loszusagen, nur der Austritt aus der Versammlung übrig, welchen wir hiermit dem h. Präsidium pflichtschuldigst anzeigen."

Frankfurt a. M., d. 29. Mai. Der „Amtl. Theil“ der heutigen Ober-Post-Amts-Zeitung enthält folgenden Tagesbefehl:

Durch Se. kaiserliche Hoheit den Erzherzog Reichserbeherzog zum Oberbefehlshaber der in und um Frankfurt und zwischen dem Main und Neckar versammelten Reichstruppen ernannt, sehe ich mich zu meiner Freude mit noch innigeren Händen an denjenigen Kreis von Waffengefährten geknüpft, mit welchen mich bereits seit dem verfloffenen Herbst die Stunden ernster Gefahr und die freudige Hingebung für das gemeinsame deutsche Vaterland vereinigen. Mit der festen Zuversicht auf deren allseitige treue Unterstützung, mit jenem offenen Vertrauen, welches überall wiederum Vertrauen zu erwecken pflegt, trete ich heute das mir übertragene Commando an. Gleichwie die Truppen dieses Bereichs durch Repräsentanten der wichtigsten deutschen Volksstämme gebildet werden, ist es unser ehrenvoller Beruf, das gesammte deutsche Vaterland gegen die zerstörenden Angriffe der Pflichtvergesenen und Verblendung zu schützen, festgeschlossen durch die heiligen Bande der Pflichttreue und der Disciplin, welche zu allen Zeiten die Grundlagen fleggekrönter Heere waren, uns als echte Söhne des deutschen Vaterlandes zu zeigen, und inmitten der Sturmfluthen politischer Zerrissenheit desselben, auf eine erhabende und unzweifelhafte Weise der Welt ein Zeugniß darüber abzulegen, daß die Einheit und Stärke des deutschen Vaterlandes in der Brust seiner Krieger, in der Pflichttreue seines Heeres ungeschwächt fortleben. Frankfurt a. M., den 23. Mai 1849. (gez.) von Peucker, Generalleutnant. Für die Abschrift: Becker, Hauptmann.

Frankfurt a. M., d. 29. Mai. Wir erfahren, daß das vierte großherzogl. hess. Infanterieregiment, unter Anführung des Obersten von Weitershausen, heute früh die rheinpfälzisch-badischen Freischaaren nach ziemlich lebhaftem Kampfe aus Worms vertrieben.

Darmstadt, d. 28. Mai. Was man dem immer drohender und frecher auftretenden Aufruhr, der bei Oberlaudenbach sein mörderisches Banner auch in Starkenburg aufpflanzte, und in Worms von der Pfalz aus schändlichen Landfriedensbruch begangen hat, vielfach und dringend wünschte, ist geschehen: der Kriegsstand ist proklamirt für den ganzen südlichen Theil der Provinz vom Rheine durch die Bergstraße, längs des Neckars hin, die südöstlichen Bezirke des Odenwaldes inbegriffen, vorerst auf vier Wochen.

Von der badisch-hessischen Grenze, d. 26. Mai. Dem Bernehmen nach hat der französische Gesandte, welcher bei der großherzogl. badischen Regierung beglaubigt war, Karlsruhe verlassen. In Baden besteht thatsächlich, wenn auch noch nicht dem Namen nach, eine socialistisch-demokratische Republik. Ueber den Ausgang, welchen die Wahlen zur constituirenden Versammlung am 3. Jun. nehmen dürften, ist indes die socialistisch-demokratische Partei in einige Besorgniß gerathen; sie hält ihre Pläne für gefährdet, denn die Stimmung und Ueberzeugung der großen Majorität der Bevölkerung ist keineswegs zu Gunsten der rothen Projecte; einige

Führer dringen deshalb, wie verlautet, darauf, daß die socialistisch-demokratische Republik noch vor dem Zusammentritte der constituirenden Versammlung ausgerufen werde; man würde sich dann auf die Kraft der „vollendeten Thatsache“ verlassen, sowie auf die Prätorianer der socialistisch-demokratischen Legion, die man jetzt in Karlsruhe organisiert; den Kern dieser Schaaren bildet die deutsch-polnische Legion, welche nunmehr in der Hauptstadt Badens ihr Hauptquartier aufgeschlagen hat, und deren Fahnen die Inschrift tragen: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, Wohlstand für Alle! Der Wohlstand in Baden dürfte freilich, wenn es so fortgeht, bald nur noch für die socialistischen Republikaner, welche sich aller Stellen und Commandos bemächtigen, und vornehmlich für die zahlreichen polnischen und französischen Eindringlinge vorhanden sein, die sich in immer größern Haufen einfänden, um das badische Volk im Kampfe für die deutsche Reichsverfassung anzuführen! Noch niemals vielleicht hat eine Partei einen größern Mißbrauch mit einer ihr durchaus fremden Fahne getrieben! Es verbreitet sich das Gerücht, am 28. oder 29. Mai werde man in Karlsruhe die Maske ganz abwerfen, und ein französisch-polnisch-deutscher rother Congress der Welt und zunächst dem badischen und rheinbairischen Volke die Lehren des Socialismus als Gesetz, vor dem sich Alles zu beugen habe, decretiren; man wird zwar nicht die Anerkennung der französischen Regierung haben, doch hat man schon die Anerkennung Ledru-Rollin's und Kossuth's in der Tasche. (D. A. Ztg.)

Von der badischen Grenze, d. 27. Mai. Aus guter Quelle kann ich die Nachricht mittheilen, daß das an der badischen Grenze aufgestellte württembergische Truppencorps vorerst nicht offensiv verfahren wird, indem man jedenfalls den Zusammentritt der von der provisorischen Regierung auf den 10. Juni einberufenen constituirenden Landesversammlung abwarten zu wollen scheint (?), ehe man bewaffnet einzuschreiten gedenkt, indem man überzeugt ist, von dieser Versammlung werde die Zurückberufung des Großherzogs verlangt werden. Viele Soldaten dringen ungestüm darauf. Falls jedoch die Landesversammlung sich für die Republik erklären sollte, so sind die benachbarten Staaten entschlossen, mit den Waffen in der Hand den frühern politischen Zustand in Baden wieder herzustellen. Obschon, wenn es zum Kampf kommen sollte, Baden und die bayerische Pfalz eine bewaffnete Macht von über 100,000 Mann stellen kann, so glaubt man doch allgemein, daß dieselbe einer kaum halb so großen Militärmacht gegenüber schon deshalb erliegen würde, da es ihr an jeder einsichtsvollern Leitung fehlt, und dieselbe keinen einzigen tüchtigen, practisch erfahrenen Oberanführer zählt, auch die niederen Offiziere die für einen Feldzug nöthigen Kenntnisse durchaus nicht besitzen. Mehrere Versuche der provisorischen Regierung, polnische und schweizerische Offiziere für die Volkswehr zu gewinnen, sind gescheitert. Bloß einige schweizerische ältere Offiziere sollen zugesagt haben. Auch 500 schweizerische Scharfschützen sollen bereit stehen und den Ruf der provisorischen Regierung erwarten.

Mannheim, d. 25. Mai. Die fremden Zuzüge in der Rheinpfalz hatten sich in den letzten Tagen über alles Erwarten vermehrt. Außer den Turnern und kampflustigen Demokraten aus Hessen, Rheinpreußen, Nassau u. hatten auch die Schweiz und Elsaß zahlreiche Contingente geliefert. Der bekannte Becker aus Biel, welcher sich schon früher bei den Freischaareneinfällen aus der Schweiz lebhaft betheiligte, führte eine Schaar herbei, welche so zerlumpt und schuftig aussah, daß selbst die provisorische Regierung Anstand nahm, sie in ihre Dienste zu nehmen. Außer den Jagdflinten, Musketen, Pistolen und Säbeln sind Sensen Lieblingswaffen dieser Frei-

willigen. Vor jeder bewaffneten Kompagnie marschiren einige Sensesmänner. Bei einem Besuch in Ludwigshafen begegnete mir eine solche Schaar mit einem Trompeter an der Spitze, welchem zwei Männer mit Aertzen und 20 Sensesmänner folgten. Hinter diesen eine sehr bunt gekleidete Bande von mehr als 100 Mann, welche das gemeinsame rothe Abzeichen und Schießwaffen von den verschiedensten Formen trugen. Man bemerkte Physiognomien aller Art darunter. In Ludwigshafen und Umgegend mögen circa 600 Mann Freischärler mit zwei Kanonen stehen. Die Brücke ist stark besetzt, und auf jeden Fremden, der nicht das Freischärlercostüme und das rothe Abzeichen trägt oder wenigstens wie ein Proletarier aussieht, wird ein argwöhnisches Auge geworfen. Alle Stationen der Eisenbahn zwischen Ludwigshafen und Neustadt sind von zahlreichen Banden Aufständischer besetzt, deren wachsende Massen bereits eine Verlegenheit für das Land sind, denn unsere kleinen Städte und Dörfer der Pfalz sind bereits mit Einquartierung überladen. In Neustadt gewinnt der revolutionäre Spektakel einen fast großartigen Anstrich. Alle Gassen wimmeln von den pittoresken Figuren der „Freiheitskämpfer“, worunter natürlich auch Polen und Franzosen nicht fehlen dürfen. „Birch und Dirnen habens gut.“ Die Bänke der Gasthäuser werden nie leer, und wenn diese Blousenhelden sich gegen die Preußen eben so tüchtig schlagen, als sie tapfer zechen, singen und fluchen, so sind sie unüberwindlich. Auch viele reguläre Soldaten sah ich in Neustadt. Die einberufenen Rekruten waren noch nicht uniformirt und bewaffnet, sondern trugen Jacken oder Blousen und derbe Knüttel. Landau ist fortwährend von 5000 Mann blockirt, und der Mangel an Lebensmitteln soll bereits fühlbar sein. Uebrigens hat sich die dortige Besatzung keineswegs aufgelöst, wie ein Schreiben der Allgemeinen Zeitung irrig meldete. Die größere Hälfte von der Mannschaft der in der Festung liegenden zwei Regimenter ist bei ihren Offizieren geblieben.

Mannheim, d. 26. Mai. Wir erhalten aus Speyer die Nachricht, daß Bürger Culmann als Gesandter der Rheinpfalz und Badens nach Paris abgegangen ist. Die Bürger Didier und Karl Blind sind demselben als Gesandtschafts-Secretaire beigegeben worden; ersterer von rheinbairischer, letzterer von badischer Seite.

Karlsruhe, d. 28. Mai. Die hiesige Zeitung enthält in ihrem amtlichen Theil folgenden Erlaß des regierenden Landesauschusses:

In der heutigen Sitzung der Wehrkommission, welche wir aus den Mitgliedern des Landesauschusses Brentano, Peter, Strube und Sigel mit der unumschränkten Vollmacht, alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche die außerordentliche Lage des Vaterlandes erheischt, gewählt haben, wurden nachstehende Beschlüsse gefaßt: 1) Major Sigel wird zum Oberbefehlshaber der Neckararmee und sämtlicher badischen Truppen, sowohl der Volkswehr als des stehenden Heeres, mit unumschränkten Vollmachten ernannt; 2) Oberst Eichfeld wird zum Kommandeur des Leibregiments ernannt; 3) Reichstagsabgeordneter Raveaur wird als Zivilkommissär dem Oberbefehlshaber Sigel beigegeben; 4) der Reichstagsabgeordnete Julius Fröbel wird zum Bevollmächtigten des badischen Volkes bei dem Landesauschuß von Rheinbayern ernannt; 5) Hauptmann Meyerhofer wird zum Stellvertreter des Kriegsministers hieselbst ernannt. Die erforderlichen Vollmachten sind sofort auszustellen, und von den Mitgliedern der Wehrkommission zu unterzeichnen. J. Fickler. L. Degen. H. Hoff. Thiebaut. Barbo. G. Strube. Brentano. Starf.

Hierauf folgt ein Befehl des Kriesministeriums, wonach 1) die ordentlichen und außerordentlichen Staatssteuerbeiträge der Offiziere und Kriegsbeamten, sowie die Beiträge derselben zur Militärwittwenkasse vom 1. d. M. an für aufgehoben erklärt; 2) sämtliche Militärkassen und die Militärwittwenkasse angewiesen werden, die für den laufenden Monat bereits erhobenen Staatssteuer- und beziehungsweise Wittwenkassenbeiträge an die Betreffenden zurückzubezahlen; 3) sämtliche neu ernannten Offiziere und Kriegsbeamten vom Tage ihrer Erwäh-

lung an den Betrag der vollen Gagen und sonstigen Bezüge ohne irgend einen Abzug für die Steuer- und für die Militärwittwenkasse erhalten sollen; und 4) bestimmt wird, daß durch ein Landesgesetz für die Wittwen und Waisen der sämtlichen Militärpersonen in gleicher Weise wie bisher fürsorgliche Anordnung getroffen werden wird.

München, d. 27. Mai. Der seitherige Staatsminister des Kriegs, Generalleutenant v. Lesuire, wurde seines Postes enthoben, und statt seiner der zeitige Stadtkommandant von München, der charakterisirte Generalmajor Luder, zum Kriegsminister ernannt. Dem Vernehmen nach sollen die jüngsten Vorgänge in Germersheim und Landau diese Posteseuilleveränderung veranlaßt haben. Die in hiesigen Blättern verbreitete Nachricht, daß im Lager bei Donauwörth das Standrecht verkündet worden sei, erweist sich als falsch.

Die königl. bairische Regierung der Pfalz befindet sich in Germersheim und hat von da eine mit Aktenstücken belegte Ansprache an das Volk erlassen.

Die „Augsb. Postztg.“ meldet über die in dem Lager von Donauwörth stattgefundenen Meutereien: Die erste Unzufriedenheit zeigte sich bei den Neuburger Soldaten, die bei der Eile, womit die Vorbereitungen zum Lager getroffen werden mußten, allerdings Manches missen mußten. Als aber die Kemptner einrückten, schienen die Bande der Subordination völlig gelöst. Unter dem Rufe „Freiheit, Republik, Hecker hoch“ zogen die Soldaten am Dienstag Nachmittag schaarenweise durch die Straßen der Stadt und verhöhnten die Drohungen eines Generals, dem kein Mittel blieb, als sich zurückzuziehen. Berauscht zogen sie Abends zum Lager hinaus. Hier empfing sie mit gezogenem Säbel ein Major und mahnte sie, zur Pflicht zurückzukehren. Die Antwort war ein thätlicher Angriff auf den Offizier. Endlich gelang es, die Ruhe herzustellen, und die Soldaten verließen sich in ihre Zelte. Mittwoch den 23. kam das Jägerbataillon von Burghausen, Kerntruppen des besten Geistes und von musterhafter Disciplin. Die Nachricht von dem zügellosen Treiben ihrer Kameraden hatte sie im Innersten empört, und sie sprachen den festen Entschluß aus, Ordnung zu machen. In der That kam es bald zu einem Conflict. Ein Major der Jäger verwies den Oberländern, als diese in ihrer Weise sich wieder belustigten, ihr schamloses Treiben, ward aber sofort umzingelt und an der Brust gepackt. In diesem Augenblick machte sich ein anderer Offizier der Jäger die Gasse und versetzte dem, der sich am Major vergriffen, einen Säbelhieb über den Kopf. Hiermit schien das Signal zu einem allgemeinen Kampf gegeben; denn die Oberländer griffen sofort zu ihren Gewehren und luden sie scharf, und die Jäger thaten dergleichen. Nur dem eindringlichen Zureden der Offiziere gelang es, einen blutigen Kampf zu verhindern — es fiel nicht ein Schuß. In kurzer Zeit war die Ruhe vollständig hergestellt, auch die Nacht blieb ruhig. Die Burghausener, welche sich so trefflich benahmen, erhielten am 24. Morgens Befehl, mit dem ersten Eisenbahnzuge nach Weitingen abzufahren. (Sie sind in Fürth angekommen.) An ihrer Stelle traf das Straubinger Jägerbataillon ein, das ebenfalls vom besten Geiste besetzt ist und im Verein mit den Regensburgern, den noch zu erwartenden Passauern und den Chevaurlegers aus Dillingen dem rebellischen Geiste der von den Demagogen verführten Oberländer wohl die Spitze zu bieten vermag. (Nach dem Münch. Ebb. wäre in dem Lager das Standrecht verkündet worden.)

Aus der Pfalz, d. 23. Mai. Die Anarchie ist bei uns in schönster Blüthe. Man reißt die bairischen Wappen ab, vertreibt die Gensdarmen, verheert die Waldungen, achtet weder Gesetz noch Ordnung, und läßt dabei die „Freiheit und Republik“ leben. Aber gerade diese Zügellosigkeiten scheinen

einen Umschlag in der öffentlichen Meinung zu veranlassen. Die überleitete, zumeist von Nichtpälzern dictirte Wahl einer provisorischen Regierung, die Erhöhung der Steuern, die Belastung der Gemeinden durch Ausrüstung armer Waffenpflichtigen, endlich die Einquartierung fremder Freischärler haben schon Manchem die Augen geöffnet. Dazu kommen noch die Bewaffnung des Proletariats, worunter eine Masse verrufener und verwegener Gesellen, und die von solchen hier und da geübten Gelderpressungen. — Die Lithographirten Berichte von Neustadt und Kaiserlautern sind nur mit großer Vorsicht aufzunehmen. So ist es unter Anderm falsch, daß Artilleristen mit Geschütz zu den Aufständischen übergegangen.

Utenburg, d. 26. Mai. Seit gestern ist ein Wechsel in der seit dem März hier liegenden preussischen Besatzung eingetreten. Die drei Kompagnieen vom 31. Infanterie-Regiment, die zwei Schwadronen des 12. Husaren-Regiments und die halbe reitende Batterie haben uns verlassen und sind nach Erfurt abmarschirt. Zurückgeblieben sind nur zwei Kompagnieen vom 19. Infanterie-Regiment; dagegen sind über Zeit neu eingerückt ein Bataillon treuenbrühener Landwehr und eine Schwadron grüner Husaren. Die Truppen liegen fast sämtlich in der Stadt selbst, oder doch auf den nächsten Dörfern. Dem Vernehmen nach sollen wir vorläufig ohne Artillerie bleiben und nur eine Schwadron Husaren behalten. Wir befinden uns übrigens in der tiefsten Ruhe; fast nie sind unsere Republikaner so still gewesen als eben jetzt. Den abziehenden Truppen folgt das beste Lob nach. So lange wir Preußen hier gehabt haben, ist auch nicht die geringste Reibung zwischen Militär und Bürgerschaft vorgekommen, während wir früher nicht selten über Erzeße zu klagen hatten.

Weimar. In der Sitzung des Landtags vom 24. Mai kam die deutsche Verfassungs-Frage zur Sprache. Nach kurzer Debatte wurde auf Antrag des Abgeordneten Lorey fast mit Einstimmigkeit beschlossen: 1) Es möge die Staats-Regierung ersucht werden, in der deutschen Verfassungs-Angelegenheit mit den Staaten, welche die Verfassung anerkannt hätten, gemeinschaftlich zu handeln; 2) von den desfalligen Verhandlungen dem Landtage Mitteilung zu machen; 3) sollten alle Anträge in der deutschen Sache einem besonderen Ausschusse zur Vorberatung überwiesen werden. Der Regierungs-Kommissar v. Waidorf versprach, alle Verhandlungen in der deutschen Sache diesem Ausschusse mitzutheilen, und wünschte mit demselben in unmittelbare Beziehung zu treten.

Wien, d. 27. Mai. Die Nachschrift einer wiener Korrespondenz in der berliner Konstitutionellen Zeitung bemerkt, daß das erwähnte Extrablatt der Wiener Zeitung, welches die Einnahme Ofens meldete, durchaus keinen amtlichen Charakter haben soll und auf höchst geheimnißvolle Weise verbreitet worden ist. Verhaftungen sind bereits vorgenommen, um den Thäter zu bestrafen. Privatbriefe bestätigen die Thatsache und geben an, daß das italienische Regiment verrätherische Hülfe leistete. Dieselbe Quelle meldet, daß Pesths Bevölkerung in zahllosen Haufen wieder in die Stadt gepilgert ist, nachdem sie so viele Nächte schlaflos im Stadtwaldchen zugebracht hat.

Die „Presse“ berichtet: Die Nachricht von dem Falle Ofens ist, so weit unsere Erkundigungen reichen, hierher nur durch einen Reisenden gebracht worden, der, ein sonst zuverlässiger, achtbarer Mann, Zeuge des Ereignisses in Pesth gewesen sein will. Die Festung habe den entschlossensten Widerstand geleistet, aber Verrath und Treulosigkeit eines Theiles der Besatzung den in der Nacht vom 22.—23. Mai stürmenden Magyaren hülfsreich zur Seite gestanden. General Henzi sei schwer verwundet, ein Theil von Pesth liegt in Trümmern. Von anderer Seite wird behauptet, daß Nachrichten vom 23. Mai aus

Pesth in Wien eingegangen seien, welche kein Wort von der Ueberrumpelung der Festung erwähnen, ja es heißt, die Brigade Dtinger, ungefähr 12,000 M. stark, habe die Entsetzung der schwer bedrängten Festung glücklich bewirkt. Sollte sich erstere Nachricht bestätigen, so müßten wir zwar an dem Schicksal des tapfern Kommandanten und der treugebliebenen Besatzung, die als Opfer eines schändlichen Verraths fielen, den innigsten Antheil nehmen, könnten aber dem Verluste dieses Platzes keine so große Bedeutung beilegen, da die Behauptung derselben nach dem Entschlusse der Ungarn, Pesth preiszugeben, nicht vorauszusetzen war.

Ungarn.

Berichte aus **Preßburg** bestätigen, daß die rückgängigen Bewegungen der Magyaren noch immer fortbauerten. Man möchte in der Räumung so fester Positionen das Merkzeichen einer Uneinigkeit im magyarischen Lager erkennen, und es scheint auch wirklich dort ein isolirter polnischer Kriegsath organisiert worden zu sein. Dagegen geben die zahlreichen Freunde der Ungarn halblaut zu verstehen, daß die polnisch-ungarischen Generale nach einem wohlberechneten Plane Oesterreicher und Russen in das Innere des Landes locken wollen. — Eine zurückkehrende Streifpatrouille brachte die Nachricht, daß die Insurgenten das hinter Szered liegende Dorf Sinto, wie auch die Stadt Neutra verlassen hätten. Das Bemerkenswerthe bei diesem neuen Rückzug ist, daß er in größter Eile geschah. In der Schütt faßten die Insurgenten bei einem 2 Meilen von Komorn liegenden Dorfe Zzafoles Posto und schlugen auf einer großen Haide ein Lager von beinahe 10,000 Mann auf, das in beständiger Verbindung mit Komorn steht. (Pr.)

Frankreich.

Paris, d. 27. Mai. Die Hauptstadt war heute, an dem vom Berge als zur Ausführung eines Staatsstreiches bezeichneten Tage, bis zum späten Nachmittage vollkommen ruhig. Die Behörde hat einen Theil der Truppen consignirt, allem Anscheine nach wird sich aber diese Vorsicht als ganz unnöthig erweisen. — Die legislative Versammlung hielt heute eine vorbereitende und nicht öffentliche Sitzung; in den Gängen und auf dem Vorplatze hatten sich viele Neugierige eingefunden. Die Sitzung galt bloß der provisorischen Zusammensetzung des Bureau's; Keratry wurde zum Alters-Präsidenten ernannt und unter den sechs aus den jüngsten Mitgliedern gewählten Sekretären ist der zu Lyon und Straßburg gewählte Unteroffizier der Jäger von Vincennes, Kommissaire. Nach den angekündigten Blousen und rothen Mützen sah man sich in der Versammlung vergebens um. — Ueber die neue ministerielle Kombination ist noch nichts entschieden; es scheint aber gewiß, daß die Schattirung Barrot über die Schattirung Bugeaud die Oberhand behalten wird. — Der Verein Poitiers ist aufgelöst; statt seiner kündigt man drei neue Vereine unter Mole, Berryer und Dufaure an.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 30. Mai.

	Sf.	Brief.	Geld.		Sf.	Brief.	Geld.
Pr. Freiw. Ant.	5	101 ³ / ₄	101 ¹ / ₄	Pomm. Pfandbr.	3 ¹ / ₂	93	—
St. Schuldsch.	3 ¹ / ₂	79	78 ¹ / ₂	R. = u. Nm. do.	3 ¹ / ₂	93 ¹ / ₄	—
Sech. Pr. = Sch.	—	100 ¹ / ₂	—	Schlesische do.	3 ¹ / ₂	—	—
Kur- u. Neum.	—	—	—	do. Lit. B. gar	—	—	—
Schuldversch.	3 ¹ / ₂	—	—	rant. do.	3 ¹ / ₂	—	—
Pr. Stadt-Dbl.	5	98 ³ / ₄	—	Pr. Bf.-A.-Sch.	—	88 ¹ / ₂	—
do. do.	3 ¹ / ₂	—	—	Friedrichsd'or	—	13 ² / ₃	—
Stpr. Pfandbr.	3 ¹ / ₂	—	84	And. Goldm. a	—	—	—
Groß. Pof. do.	4	97 ¹ / ₂	—	5 $\frac{1}{2}$	—	13 ¹ / ₂	12 ⁵ / ₈
do. do.	3 ¹ / ₂	—	80	Discount	—	—	—
Stpr. Pfandbr.	3 ¹ / ₂	—	89 ¹ / ₄				

Eisenbahn-Actien.

Stamm = Actien.	Zf.	Prioritäts-Actien.	Zf.
Brl. Anst. Lit. A. B.	4 78 G.	Berl.-Anhalt	1 86 1/2 B.
do. Hamb.	4 59 1/4 B. u. G.	do. Hambg.	1 91 1/4 B. 90 3/4 G.
do. St.-Star.	4 87 1/4 G.	do. II. Serie	4 —
do. Potsd.-M.	4 53 1/2 B.	do. Potsd.-M.	4 82 3/4 B.
Magd.-Dlbf.	4 117 B.	do. do.	5 93 1/2 G.
do. Leipziger	4 —	do. Stettiner	5 103 B.
Halle = Thür.	4 49 3/4 B.	Magd. = Leipz.	4 —
Cöln = Mind.	3 1/2 76 1/4 B.	Halle = Thür.	4 1/2 86 1/4 B.
do. Aachen	4 45 B.	Cöln = Mind.	4 1/2 92 1/2 B.
Bonn = Cöln	5 —	Rh.v. St. gar.	3 1/2 —
Düsseldorf = Elf.	4 —	d. 1. Priorität	4 —
Steel. Bohw.	4 36 B.	do. St. = Pr.	4 —
Röhl. = Märk.	3 1/2 71 1/2 B.	Düsseldorf = Elf.	4 —
do. Zweigbhn.	4 —	Möhl. = Märk.	4 85 3/4 B.
Döschl. L. A.	3 1/2 92 1/2 B.	do. do.	5 98 B.
do. Lit. B.	3 1/2 92 1/2 B.	do. III. Serie	5 93 1/2 G.
Cosel = Dberb.	4 —	do. Zw. bhn.	4 1/2 —
Bresl. Freib.	4 —	do. do.	5 78 1/2 B.
Krat. = Döschl.	4 38 1/2 B.	Dbergschl.	4 —
Berg. = Märk.	4 54 1/2 B.	Krat. = Döschl.	4 70 1/2 G.
Star. = Pos.	3 1/2 70 5/8 B.	Cosel = Dberb.	5 —
Brieg = Meiff.	4 —	Steel. = Bohw.	5 88 G.
Magd. = Birb.	4 —	do. II. Serie	5 80 1/4 B.
		Bresl. = Freib.	4 —
		Berg. = Märk.	4 97 1/4 B.
		Ausländische Stamm-Actien.	
Quitt. = B.		Leipz. = Dresd.	4 —
Nach. = Raffr.	4 —	Ludw. = Verb.	4 —
		24 Fl.	4 —
Anst. Ab.		Riel. = Alt. Sp.	4 —
Fr. = B. = Mdb.	4 34 1/2 à 1/6 B.	Amst. = R. Fl.	4 —
do. Priorit.	5 91 1/2 B. 91 B.	Möhl. = Thür.	4 31 1/2 B.

Leipzig, den 30. Mai.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Binf.	Angeboten.	Gesucht.
Königlich sächsische Staats-Papiere à 3 % im 14. F. von 1000 u. 500 f. kleinere	—	79 1/4	Chemn.-R.-Eisenb. = Anl. à 10 f. 4 %	—	—
à 4 % do. do. v. 500 f. do. do. v. 500 u. 200 à 5 %	89	—	R. pr. St. = Schuld-scheine à 3 1/2 % im pr. St. pr. 100	—	—
do. do. kleinere	—	102 3/8	R. f. österr. Reich. Met. pr. 150 fl. Conv. à 5 % lauf. Zinsen à 4 % à 103 % im à 3 % 14. F.	—	—
Königl. sächs. Landrentenbriefe à 3 1/2 % im 14. F. v. 1000 u. 500 f. kleinere	—	84 1/4	Pr. Freib'or à 5 f. idem auf 100	—	—
Act. d. eh. sächs. = bair. E. C. bis Mich. 1855 à 4 % später à 3 % v. 100 f.	—	77 1/2	And. anst. Louisb'or à 5 f. nach geringem Ausmünzfuß auf 100	—	13
Königl. pr. Steuer-Credit-Kassenfch. à 3 % im 20. F. v. 1000 u. 500 f. kleinere	—	79 1/4	Conv. = Spec. u. Gld. auf 100 idem 10 u. 20 Kr. auf 100	—	2
Leipz. Stadt = Obligationen à 3 % im 14. F. v. 1000 u. 500 f. kleinere	—	91 1/4	Actien der W. B. pr. St. à 103 %	—	—
Sächs. erbl. Pfandbriefe à 3 1/2 % von 500	—	83 1/4	Leipz. Bank = Actien à 250 f. pr. 100	142 1/2	—
Sächs. lauf. Pfandbriefe à 3 %	81 1/4	—	Leipz. = Dresd. Eisenbahn-Act. à 100 f. pr. 400	95	—
Sächs. do. do. à 3 1/2 %	—	90 1/4	Sächs. = Schlef. do. pr. 100	—	72 1/2
do. do. do. à 4 %	—	99 1/2	Söbau = Sitt. do. pr. 100	14	—
Leipz. = Dresd. = Eisenb. = P. = Obl. à 3 1/2 %	—	99	Magdeb. = Leipz. Div. Sch. do. pr. 100	—	169
			Chemn. = Rief. E. = A. à 100 f. 3. Zinslos	19	—

Getreidepreise.

(Nach Berliner Schaffel und preuss. Gelde.)

Magdeburg, den 30. Mai. (Nach Wispehn.)

Weizen	46	51	Gerste	21	23
Roggen	—	27	Hafet	13	16

Berlin, den 30. Mai.

Weizen nach Dualität 54-60 f.
 Roggen loco und schwimmend 25 à 26 1/2 f.
 pr. Mai/Juni 25 f. B.
 Juni/Juli 25 f. B.
 Juli/August 26 f. B.
 Sept./Octbr. 27 f. B. u. Pr.
 Gerste, große, loco 21-23 f.
 kleine 20-22 f.
 Hafet loco nach Dualität 14 1/2-17 f.
 Erdseen, Kochwaare 26-28 f.
 Futtermittel 25-27 f.
 Rübsöl loco 13 3/4 f. B. u. Pr., 13 3/4 - 7/12 G.
 pr. Mai 13 1/2 f. Pr., 13 1/2 G.
 Mai/Juni 13 1/2 f. Pr., 13 1/2 G.
 Juni/Juli 13 1/2 f. Pr., 13 1/2 G.
 Juli/August 13 1/2 f. Pr., 13 1/2 G.
 Aug./Sept. 13 f. Pr., 12 1/2 G.
 Sept./Oct. 12 1/2 f. Pr., 12 1/2 G.
 Octbr./Novbr. 12 1/2 f. Pr., 12 1/2 G.
 Leinöl loco 10 f. Pr., 9 1/2 G.
 Lieferung 9 3/4 f. Pr.
 Rohnöl 18 3/4 à 18 1/2 f.
 Hanföl 13 à 12 1/2 f.
 Palmöl 14 1/2 à 14 1/4 f.
 Subjes = Syran 11 1/2 à 11 1/4 f.
 Spiritus loco ohne Faß 15 1/2 f. B.
 pr. Mai/Juni do.
 Juni/Juli 15 1/2 f. Pr., 15 1/4 G.
 Juli/August 16 f. B., 15 3/4 G.
 August/Sept. 16 1/2 f. Pr., 16 1/4 G.

Wasserstand der Saale bei Halle

am 30. Mai Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 10 Zoll.
 am 31. Mai Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 10 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 30. Mai 9 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommen Fremde vom 30. bis 31. Mai.

Zu Kronprinzen: Hr. Dr. G. = Assessor Eichhorn a. Berlin. Hr. Fabrikbes. Busche a. Halberstadt. Hr. Prof. Zumpt m. Fam. a. Berlin. Die Hrrn. Kauf. Heinemana a. Potsdam, Cramer a. Bremen, Reinhard a. Lübeck, Lange a. Magdeburg.
 Stadt Zürich: Hr. Fabrikbes. Hungar a. Reinsdorf. Hr. Pred. Bary m. Gem. a. Pommern. Hr. Hüttenbes. Radowé a. Hammerstein. Die Hrrn. Kauf. Bräunig a. Leipzig, Königsdörfer u. Weisenfels a. Magdeburg. Hr. Amtm. Schweinik a. Wenddorf.
 Soldnen Ring: Die Hrrn. Kauf. Pitschke a. Magdeburg, Kämpf a. Erfurt, Keller a. Weimar, Schönemann a. Koitbus. Hr. Buchhalter Korf a. Leipzig.
 Englischer Hof: Hr. Partit. Bölkner a. Magdeburg. Hr. Landrath v. Leipziger a. Delitzsch. Hr. Prof. Pradt a. Prag. Hr. Amtm. Richter a. Jönig. Die Hrrn. Kauf. Würdig a. Sondershausen, Semm a. Magdeburg.
 Soldnen Löwen: Hr. Oberstlieut. Schulz a. Trepkow. Hr. Dr. Harnisch a. Mecklenburg. Hr. Seminarlehrer Bliedner a. Altenburg. Die Hrrn. Kauf. Wagner a. Magdeburg, Heinze a. Eisenach. Hr. Fabrik. Brückner a. Burzen.
 Stadt Hamburg: Die Hrrn. Kauf. Köhler a. Dschag, Schulz a. Kassel. Hr. Superintendent Dr. Scharf a. Artern. Hr. Pastor Edler a. Ebersleben. Hr. Lieut. Ruffmann a. Bitterfeld.
 Schwarzen Bar: Die Hrrn. Kauf. Wallisch a. Chemnitz, Arendt a. Raguhn, Gulenberg a. Gschwege. Hr. Optikus Bachhoff a. Hof.
 Soldne Kugel: Die Hrrn. Kauf. Schumann a. Bremen, Fuhrmann a. Aschersleben, Görner a. Köln, Rahuger a. Frankfurt. Hr. Rent. Schmidt a. Berlin.
 Zur Eisenbahn: Die Hrrn. Kauf. Blasse a. Erfurt, Gaunter u. Grün a. Berlin, Schade u. Caro a. Weimar, Küt a. Leipzig.

Bekanntmachungen.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende, dem Johann Gottlieb Böhme und dessen Ehefrau Marie Rosine, geb. Diezel, gehörige Grundstücke, als:

A. das sub 35. Vol. I. pag. 545 des Hypothekenbuchs von Reinsdorf eingetragene, daselbst belegene, sub Nr. 35 katastrirte Wohnhaus mit Zubehör, taxirt auf 1032 *R* 15 *S*;

B. folgende, in der Reinsdorfer Flur belegene, unter Nr. 29 des Flur-Hypothekenbuchs von Reinsdorf eingetragene Grundstücke, als:

1) Nr. 319 hinter dem Kalkofen, Ein und Ein halber Acker-Erde, taxirt auf 125 *R*;

2) Nr. 588 im Saalfelde, Ein Acker-Erde, Erbgut, taxirt auf 90 *R*;

3) Nr. 1164 auf dem Berge, Ein Drittel-Acker-Erde, taxirt auf 30 *R*;

4) Ein Viertel Land, Getreidezinsgut, in folgenden Stücken:

a) Nr. 26 auf dem Hohlborne, Ein Viertel-Acker-Erde,

b) Nr. 47 auf dem Hohlborne, Ein Viertel-Acker-Erde,

c) Nr. 76 auf dem Galgenhügel, Drei Viertel-Acker-Erde,

d) Nr. 110 auf dem Galgenhügel, Drei Viertel-Acker-Erde,

e) Nr. 161 auf der Leimengrube, Drei Viertel-Acker-Erde,

f) Nr. 198 über den Krautländern, Ein Halber-Acker-Erde,

g) Nr. 237 über den Krautländern, Drei Viertel-Acker-Erde,

h) Nr. 490 im Saalfelde, Zwei Acker-Erde,

i) Nr. 1036 hinter der Buschmühle, Ein sechszehntel Acker-Wiese, ad 4 a—i taxirt auf 530 *R*;

5) Nr. 1437 unter dem Kachel, Ein sechszehntel Acker Trift-Wiese, taxirt auf 110 *R*;

6) Ein Viertelland, Herrn- oder Geldzinsgut, in folgenden Stücken:

a) Nr. 366 im Felde bei der Buschmühle, Zwei Acker-Erde,

b) Nr. 657 im Saalfelde, Zwei Acker-Erde,

c) Nr. 716 im kleinen Felde, Zwei Acker-Erde,

d) Nr. 1254 unter dem Kachel, Vier Geschwad-Wiese, ad 6 a—d taxirt auf 685 *R*;

7) Nr. 587 im Saalfelde, Ein Acker-Erde, Erbgut, taxirt auf 100 *R*;

8) Ein Acker-Feldgleich, Getreidezinsgut, in folgenden Stücken:

a) Nr. 497 im Saalfelde, über dem Steigraer Wege, Ein Acker-Erde,

b) Nr. 98 auf dem Galgenhügel, Drei Viertel-Acker-Erde,

c) Nr. 32 auf dem Hohlborne, Ein Viertel-Acker-Erde,

d) Nr. 250 auf der Leimengrube, Drei Viertel-Acker-Erde,

e) Nr. 210 auf der Leimengrube, Ein Viertel-Acker-Erde, ad 8 a—e taxirt auf 220 *R*;

9) a) Nr. 688 a im Lerchenfelde, unter dem Wege, Ein Acker-Erde, Geldgut, mit

b) Nr. 1315 unter dem Kachel, Zwei Geschwad-Wiese, ad 9 a u. b taxirt auf 90 *R*;

10) Nr. 1055 in den Krautländern, Ein Zwölftel-Acker-Krautland, taxirt auf 30 *R*;

11) Nr. 1199 a in den Hopfbergen, Ein Viertel-Acker-Erde, taxirt auf 60 *R*;

12) Nr. 951 an der Wasserlaust, Ein halber Weinberg und Acker, taxirt auf 90 *R*;

13) Nr. 1099 b auf dem Hopfberge, Ein Viertel-Acker-Erde, taxirt auf 60 *R*;

14) Ein Viertelland, Geldgut in folgenden Stücken:

a) Nr. 722 im kleinen Felde, Zwei Acker-Erde,

b) Nr. 371 im Buschmühlenfelde, Zwei Acker-Erde,

c) Nr. 546 im Saalfelde, Zwei Acker-Erde,

d) Nr. 1305 unter dem Kachel, Vier Geschwad-Wiese, ad 14 a—d taxirt auf 685 *R*;

15) Ein Halb-Viertelland, Geldgut in folgenden Stücken:

a) Nr. 270 im Buschmühlenfelde, Ein Acker-Erde,

b) Nr. 608 a im Saalfelde, Ein Acker-Erde,

c) Nr. 786 a im kleinen Felde, Ein Acker-Erde,

d) Nr. 1296 b unter dem Kachel, Zwei Geschwad-Wiese, ad 15 a—d taxirt auf 310 *R*;

16) Nr. 338 im Buschmühlenfelde, Ein Halber-Acker-Erde, taxirt auf 30 *R*;

17) Nr. 863 auf der Altenburg, Ein Halber-Acker-Erde, taxirt auf 45 *R*;

18) Nr. 954 am Hundberge, Ein Viertel-Acker-Erde, sonst Weinberg, taxirt auf 50 *R*;

19) Nr. 313 hinter der Buschmühle, Ein Acker-Erde, taxirt auf 60 *R*;

20) Nr. 812 in Sülzen, Ein Viertel-Acker-Erde, taxirt auf 10 *R*;

folllen im Wege der nothwendigen Sub-

hastation auf Donnerstag

den 13. September cur. von

Vormittags 11 Uhr an

im Gasthose zu Reinsdorf verkauft wer-

den. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nebra, am 20. Mai 1849.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.
Rüchler.

Bekanntmachung.

Die hiesige Königliche Saline gebraucht

12 Schock Spundebretter,

6 = kieferne Bohlen, und

50 = Horbenlatten,

zur Verliziturung dieser Schneidewaren an den Mindestfordernden, ist auf Freitag

den 15. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr ein Termin in unserem Amtsfokale ange-

setzt, zu welchem wir qualifizierte Lieferungs-

lustige hierdurch einladen.

Die Bedingungen, welche diesem Lieferungs-

geschäft zum Grunde liegen, sind von jezt ab in unserer Kanzlei einzusehen.

Saline Halle, den 30. Mai 1849.

Königl. Salinen-Verwaltung.

Die diesjährige Kirchnutzung an den

beiden Chausseestrecken von Weidenbach

bis an die Schaafstädter Flurgränze und von hiesiger Stadt bis an die

Schmoner Gränze soll unter den im Termine bekannt zu machenden Bedin-

gungen

am 11. Juni Nachmittags 2 Uhr

in meiner Wohnung meistbietend verpach-

tet werden.

Querfurth, am 29. Mai 1849.

Der Domainen-Rentmeister
Leys.

Gesucht wird zum sofortigen Antritt

ein Laufbursche, am liebsten vom Lande.

Das Nähere Domplatz Nr. 1030.

Verkauf

einer Standbüchse, 28 Stück Kugeln

aufs *H*, fehlerfrei, schussfertig auf 2 bis

400 Schritt bei

J. G. Grosse,
große Ulrichsstraße Nr. 15.

Bruchbandagen

ohne Schenkelriemen gefertigt der approb.

Bandagist Steuer, Schulberg Nr. 116.

Ein elegant meublirtes Zimmer, mit

Kabinet und Burschengelass, auf Verlan-

gen auch Pferdebestall, steht zu vermietten

Brüderstraße Nr. 202.

Ein unverheiratheter Hofmeister mit

guten Attesten wird zum sofortigen Antritt

gesucht auf dem Rittergute Siegel-

dorf bei Stumsdorf.

Ein Verwalter und ein Schmidt finden sofort Anstellung auf dem Oekonomie-Amt Schulpforte bei Naumburg.

Fohlen-Auction.

Auf der Domaine Gröbzig sollen den 12. Juni früh 11 Uhr 8 Stück 3 1/2-jährige und 7 Stück 2 1/2-jährige Fohlen meistbietend verkauft werden.

Eine zuverlässige Wittve in den mittleren Jahren sucht unter bescheidenen Ansprüchen eine anständige Stelle als Haushälterin, entweder im Laufe dieses Sommers oder zu Michaeli. Näheres Brunnos-Warte Nr. 522.

Frischer Kalk den 1. Juni auf meiner Niederlage am Morizthor.
F. F. Stegmann.

Ein goldener Ohrring nebst Glöckchen ist am 30. Mai verloren worden; der ehrliche Finder wird gebeten, denselben gegen eine dem Werth angemessene Belohnung große Ulrichsstraße Nr. 25 abzugeben.

Der Kreis-Lehrerverein Merseburg,

welcher sich am 12. Mai d. J. constituirt hat, beehrt sich, seine Mitglieder und Die, welche dem Vereine noch zutreten wollen, zur ersten ordentlichen Versammlung, am 6. Juni d. J., Nachm. 2 Uhr im Thüringer Hof zu Merseburg, ergebenst einzuladen. Das bereits von einer Kommission entworfene Statut wird den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bilden. Im Uebrigen verweisen wir auf die Bekanntmachungen in Nr. 36, Stück 10, des Merseb. Kreisbl. und in Nr. 37 des deutsch. Staatsbürgers.

Gutes langes Roggenstroh wird beim Kohlenwerke des Rittergüts Döllnitz gekauft, und Kohlensteine sowie Kohlenerde billig verkauft.
Döllnitz, den 30. Mai 1849.

Repertorien

für die Herren Polizei-Anwälte verkauft billig die Steindruckerei von A. Rieck in Naumburg.

Bekanntmachung.

Zum diesjährigen Königsschießen, welches den 4. und 5. Juni c. abgehalten werden soll, wird ein hiesiges und auswärtiges Publikum ergebenst eingeladen.
Löbejün, den 27. Mai 1849.
Die Schützengesellschaft.

Zur Beachtung.

Der Gefertigte beehrt sich hiermit ergebenst anzuzeigen, daß er bei seiner Durchreise für die Dauer von 5 Tagen sein wohl assortirtes **optisches Waarenlager eigener Fabrikate** hier aufgestellt hat.

Indem er alle Brillenträger einladet, sich durch eine unentgeltliche Probe von den überraschenden Resultaten zu überzeugen, welche mit der von ihm erfundenen neuen Glasart erzielt werden, glaubt er noch die Bemerkung beifügen zu dürfen, daß auch seine **Theater-Perspektive** und **Fernröhre** von so ungewöhnlicher Güte sind, wie diese bis jetzt schwerlich hier getroffen wurden.

Das Lager befindet sich im Gasthof zur Stadt Zürich, ersten Stock, Zimmer Nr. 7, und ist täglich von 8 Uhr früh bis Nachmittags 6 Uhr geöffnet.
Halle, den 1. Juni 1849.

Carl Groß,

bürgerl. Optiker aus Wien, Besitzer des optischen Instituts in Wien: Kohlmarkt Nr. 1149—1150, in Venedig: Markusplatz Nr. 126.

Besten **saftreichen Schweizerkäse à Pfd. 7 Egr.**, bei Abnahme von 6 Pfunden billiger, Emmenthaler Kräuterkäse à Pfd. 7 Egr., Süßmilchkäse à Pfd. 4 Egr.

Achten **Limburger Käse à Stück 7, 7 1/2 und 10 Egr.**, Sahnenkäse à St. 6 Egr., Rahmkäse à St. 5 Egr., achten Parmesankäse à Pfd. 16 Egr., empfiehlt
C. Kramm.

Pferde- und Füllen-Auction.

Montag den 11. Juni sollen auf der Herzogl. Anhalt-Bernburger Domaine Hoym, Morgens 9 Uhr,

- 4 Stück fünfjährige hannoversche Pferde,
 - 4 Stück vierjährige
 - 9 Stück dreijährige
 - 10 Stück zweijährige
- } hell u. dunkelbraune hannoversche Rasse-Füllen,

meistbietend gegen baare Zahlung in Golde verkauft werden.

Hoym, den 26. Mai 1849.

Der Amtsrath Rabe.

Ein zu Umsdorf belegenes Haus, welches sich gut für jeden Professionist eignet, steht mit Zubehör zu vermieten und sogleich zu beziehen. Das Nähere beim Bäckermeister Schwalbe zu Teutschenthal.

Cholera-Leibbinden bei Pohlmann am Roland.

14 Stück große Fleischklöße stehen billig zum Verkauf bei
J. E. Bremme
auf dem rothen Hause am hohen Petersberge.

Der Missions-Verein für Alsleben und Umgegend feiert sein diesjähriges erstes Missionsfest Mittwoch den 13. Juni in der Kirche zu Dorf Alsleben bei Alsleben a./S. Der Gottesdienst beginnt Nachmittags um 2 Uhr.

Tivoli-Theater in Halle.
Freitag den 1. Juni: **Cäsario**, Original-Lustspiel in 5 Akten von Pius Alexander Wolff.

Gebauer'sche Buchdruckerei.

Deutschland.

Halle, d. 31. Mai. Aus dem, von der preussischen Regierung (s. d. heut. Hauptst.) veröffentlichten Entwurf der Verfassung des deutschen Reiches, welcher 195 §§. enthält und dem die von der deutschen Nationalversammlung beschlossene Verfassung fast durchweg zu Grunde gelegt ist, geben wir als besonders charakteristisch folgende §§.:

(Abschnitt I. Das Reich. Artikel 1.) §. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen. Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.

(Abschnitt III. Das Reichs-Oberhaupt. Artikel 1.) §. 65. Die Regierung des Reichs wird von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürsten-Kollegiums geführt.

§. 66. Die Würde des Reichsvorstandes ist mit der Krone von Preussen verbunden.

§. 67. Das Fürsten-Kollegium besteht aus 6 Stimmen, und zwar: 1) Preußen, 2) Bayern, 3) Württemberg, Baden, beide Hohenzollern, 4) Sachsen, die sächsischen Herzogthümer, Meissen, Anhalt, Schwarzburg, 5) Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg, Holstein, die Hansestädte, 6) Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hessen-Homburg, Luxemburg und Limburg, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Frankfurt. Die Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zum Fürsten-Kollegium bestellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nichtverständigung wird ein Reichsgesetz die Mitwirkung der Beteiligten bestimmen.

(Artikel II.) §. 68. Der Reichsvorstand wird während der Dauer des Reichstages am Sitze der Reichs-Regierung residiren. So oft sich der Reichsvorstand nicht am Sitze der Reichs-Regierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

§. 69. Der Reichsvorstand übt die ihm übertragenen Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 70. Alle Regierungshandlungen des Reichsvorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichs-Minister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

(Artikel III.) §. 71. Der Reichsvorstand übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 72. Der Reichsvorstand erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 73. Der Reichsvorstand schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstags, insofern diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 74. Alle Verträge nicht rein privatlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Reichsvorstande zur Kenntnissnahme und, insofern das Reichs-Interesse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 75. Der Reichsvorstand beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 76. Das Fürsten-Kollegium unter dem Voritze des Reichsvorstandes, oder in dessen Verhinderung unter dem Voritze Bayerns, hat das Recht des Gesetzes-Vorschlages. Es übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus.

§. 77. Das Fürsten-Kollegium faßt seine Beschlüsse durch absolute Majorität der anwesenden Bevollmächtigten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 78. Der Reichsvorstand verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 79. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Kreisgerichts gehören, hat der Reichsvorstand das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Reichsvorstand nur mit Zustimmung des Reichstags erlassen. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichs-Ministers kann der Reichsvorstand das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landes-Ministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 80. Dem Reichsvorstand liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 81. Der Reichsvorstand hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 82. Ueberhaupt hat der Reichsvorstand in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung die Regierungsgewalt, welche derselbe nach §. 76 als Theilhaber an der gesetzgebenden Gewalt unter Zustimmung und in Verbindung mit dem Fürsten-Kollegium ausübt.

Dem Reichsvorstande stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

(Abschnitt IV. Der Reichstag. Artikel 1.) §. 83. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

(Artikel II.) §. 84. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 85. So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, vertheilt sich die Zahl der Mitglieder des Staatenhauses nach folgendem Verhältnisse: Preußen 40 Mitglieder, Bayern 20, Sachsen 12, Hannover 12, Württemberg 12, Baden 10, Kurhessen 7, Großherzogthum Hessen 7, Holstein 6, Mecklenburg-Schwerin 4, Luxemburg-Limburg 3, Nassau 4, Braunschweig 2, Oldenburg 2, Sachsen-Weimar 2, Sachsen-Roburg-Gotha 1, Sachsen-Meininger-Hildburghausen 1, Sachsen-Altenburg 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Anhalt-Desau 1, Anhalt-Bernburg 1, Anhalt-Röthen 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Hohenzollern-Hechingen 1, Richtenstein 1, Hohenzollern-Sigmaringen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe-Detmold 1, Hessen-Homburg 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Frankfurt 1, Bremen 1, Hamburg 2. Zusammen 167 Mitglieder.

(Artikel III.) §. 91. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 92. Die Mitglieder des Volkshauses werden auf vier Jahre gewählt. Die Wahl geschieht nach den in dem Reichs-Wahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

(Artikel V.) §. 98. Ein Reichstags-Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 99. Ein Reichsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser einerseits, so wie des Reichsvorstandes und Fürsten-Kollegiums andererseits, gültig zu Stande kommen. Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungs-Periode nicht wiederholt werden.

§. 101. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein: 1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus und sodann an das Staatenhaus. 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Ablauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besondern Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen. 3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist drei Jahre. 4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß. 5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen. 6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus zur Beratung und Beschlußnahme abgegeben. Wenn dieser Beschluß nicht mit dem des Volkshauses übereinstimmt, so geht das Budget zu fernerer Verhandlung an das Volkshaus zurück. Ein endgültiger Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser zu Stande kommen. 7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses. 8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

(Artikel VI.) §. 102. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt. Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 104. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden. In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 105. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge. Die Sitzungs-Perioden beider Häuser sind dieselben.

§. 106. Das Ende der Sitzungs-Periode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

(Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung. Artikel III.) §. 194. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung sowohl des Reichsvorstandes, als des Fürsten-Kollegiums erfolgen. Zu einem solchen Beschluß bedarf

es in jedem der beiden Häuser 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder; 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß; 3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Dem obigen Entwurfe der Verfassung ist angehängt:
Entwurf eines Gesetzes,
betreffend

die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaufe.

§. 1. Wähler ist jeder selbstständige unbescholtene Deutsche, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2. Als selbstständig ist derjenige anzusehen, welcher an den Gemeindegewahlen seines Wohnortes Theil zu nehmen berechtigt ist und irgend eine direkte Staatssteuer zahlt.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, daß sie ihre Kreditoren befriedigt haben; 3) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindegeldern beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntnis nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntnis verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkaufte oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 6. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 30ste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

§. 7. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubes, haben aber die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen.

§. 8. In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 9. Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden. Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 10. Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis. Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden. Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit anderen Staaten nach Maßgabe der Reichs-Wahlmatrikel zur Bildung von Wahlkreisen zusammengesetzt.

§. 11. Die Wahl ist indirekt. Die Urwähler wählen Wahlmänner, und diese wählen den Abgeordneten.

§. 12. Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke behufs der Wahl der Wahlmänner.

§. 13. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl und seit mindestens 3 Jahren seinen festen Wohnsitz haben und heimatsberechtigt sein. Er muß außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuer nicht im Rückstande ist. Der Standort der Soldaten und Militärpersonen des stehenden Heeres gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl ohne Rücksicht auf Heimats-Berechtigung und Dauer des Wohnsitzes. In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimatsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmungen bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 14. Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt. Jede Abtheilung wählt ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner.

§. 15. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden direkten Staats- Steuern und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. Diese Gesamtsumme wird berechnet: a) gemeindefeise, falls die Gemeinde einen Bezirk für sich bildet oder in mehrere Bezirke getheilt ist; b) bezirkweise, falls der Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. Den Regierungen der Einzelstaaten bleibt es überlassen, für diejenigen Gemeinden oder Bezirke, in welchen keine oder nicht alle landüblichen direkten Steuern zur Hebung kommen, der ausfal-

lenden Steuer, behufs Feststellung der Wahlberechtigung und der Abtheilung, eine andere zu substituieren.

§. 16. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesamtsteuer fallen. Die zweite Abtheilung endlich besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächstniedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Dritttheils fallen. Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittel fällt.

§. 17. In jedem Bezirke ist ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages bei den einzelnen Namen aufzustellen. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht anzulegen und dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen diese Listen sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 18. Aus den Wählerlisten ist für jede Gemeinde oder Bezirk (§. 15) eine Abtheilungsliste anzufertigen, wegen deren Berechtigung die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen Platz greifen.

§. 19. Bei der Wahlhandlung sind Gemeinde-Mitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

§. 20. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit.

§. 21. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 22. Die gewählten Wahlmänner treten zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

§. 23. Die Wahlmänner wählen durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so findet die engere Wahl statt. Der Tag der Wahlen wird für das gesammte Reich ein und derselbe sein. Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszusprechen.

§. 24. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzt worden ist, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Zeit, d. 28. Mai. Am gestrigen Abend gegen 10 Uhr zog ein großer Haufen zusammengelaufener Menschen singend und tobend durch die Straßen unserer Stadt, und setzte sich endlich vor dem Gefangenhause fest. Hier erhob sich bald das Geschrei: „Gefangene heraus!“ u. s. w., bis endlich ein Kommando Militär anrückte und die Wache verstärkte. Als sich jedoch auch da die Masse noch nicht verließ, mußte ein Bajonnett-Angriff erfolgen, der jedoch noch nicht im Stande war, die Massen zu zerstreuen. Vielmehr zog sich eine noch immer größere Menge zusammen, und es wurde sogar ein Versuch, das Gefangenhause zu demolieren, gemacht. Als nach dreimaligem Trommeln die Menge sich noch immer nicht verließ, wurde eine Salve gegeben, als deren Opfer 2 Tote und 7 Verwundete zu beklagen sind. Mit Rachegeschrei wurden die Leichen in der Stadt umher getragen, während auf der anderen Seite die Alarmtrommel erscholl. Man versuchte Barrikaden zu bauen, die jedoch gleich vom Militär genommen wurden; darauf wurde auch kein erheblicher Widerstand mehr geleistet und die Aufrührer zerstreuten sich.

10 Uhr Morgens. Jetzt eben sehe ich die Volksführer Schifferdecker, einen ehemaligen Buchhändler, Fehmer, Konrektor am Gymnasium, Thiele, Arzt, und Andere mit Militär-Bedeckung in das Gefängnis abführen. Um 11 Uhr jezt rückt das 3. Bataillon des 19. Regiments ein. General Schack wird zu heute Mittag erwartet. 11¹/₂ Uhr. Es ertönt Trommelschlag. Der Belagerungszustand wird verkündet für Stadt, Zitz und Umfr. is. Kommandant ist der Major des Bataillons vom 19. Regiment. Die Befehle des Kommandanten lauten: 1) Alle Wirthshäuser sind um 8 Uhr Abends zu schließen. 2) Es dürfen nicht mehr als 6 Personen zusammenstehen. 3) Die Bürgerwehr wird entwaffnet. 4) Das „Echo an der Elster“ ist verboten. 5) Es wird ein Kriegsgericht niedergesetzt,

welches alle Widersegligkeiten zu bestrafen hat. Die Verhaftungen dauern fort; die Stadt ist ruhig.

Frankfurt a. M., d. 27. Mai. Heute Nachmittags sind die ersten Abtheilungen der preussischen Heermasse, welche durch Sachsen und Thüringen hierher rückt, 2 Kürassier-Regimenter und mehrere Batterien, in dem benachbarten Hanau eingetroffen. Die übrigen Truppen folgen ihnen auf dem Fuße nach. Es scheint, daß die auf den umliegenden Ortschaften kantonnirenden Korps bereits Plaz machen; wenigstens ist heute Morgen der bisher in Bonames befindliche Stab der kurhessischen Infanterie nach Frankfurt übergesiedelt. Der neue Reichs-Kriegsminister soll eine außerordentliche Thätigkeit entwickeln.

Leipzig, d. 30. Mai. Die Leipziger Zeitung von heute enthält nachstehende Verordnung des Ministeriums des Innern an sämtliche Kreisdirektionen vom 25. Mai 1849.

Aus den amtlichen Berichten über das Verhalten der städtischen Behörden und Gemeindevorsteher während der neuerlich stattgefundenen aufrührerischen Bewegungen geht hervor, daß an mehreren Orten Geldbewilligungen aus städtischen Fonds zur Bewaffnung, Aussteuerung und Fortschaffung von Individuen, welche behufs der Theilnahme an Kämpfen nach Dresden abzugehen sich bereit erklärt haben und zum Theil auch wirklich abgegangen sind, mit Zustimmung der Stadtverordneten beziehentlich der größeren Bürgerausschüsse erfolgt sind. Da nun, abgesehen von der der Beurtheilung der Kriminalbehörden unterliegenden Frage, ob und inwiefern hierin eine Begünstigung einer verbrecherischen Unternehmung liege, derartige Bewilligungen offenbar zu andern als gemeinsamen städtischen Zwecken geschehen und daher nach den hierbei einschlagenden Vorschriften in §§. 28, 30 und 32 der allgemeinen Städteordnung vom 2. Febr. 1832 als eine gesetzwidrige Gebahrung mit dem Kommunalvermögen anzusehen sind, so unterliegt es nach der ausdrücklichen Vorschrift im §. 32 der allgemeinen Städteordnung keinem begründeten Zweifel, daß die Mitglieder der Stadtrathe, welche bei derartigen Beschlüssen mitgewirkt haben, den Stadtgemeinden und der Staatsregierung für derartige Verausgaben, auch wenn sie mit Zustimmung der Gemeindevorsteher erfolgt sein sollten, verantwortlich und demnach zur Schadloshaltung der städtischen Kassen aus eignen Mitteln anzuhalten sind. Insofern daher nicht von Seiten der Gemeindevorsteher selbst die nöthigen Einleitungen zur Sicherstellung der Ansprüche der Stadtgemeinden etwa bereits getroffen worden sein sollten, werden die Kreisdirektionen vom Ministerium des Innern hierdurch angewiesen, da, wo es nöthig, sofort die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, zu dem Ende aber die theilhaftigen Stadtrathsmitglieder zum alsbaldigen Wiederersatz des aus städtischen Kassen Verwendeten auffordern zu lassen, und im Weigerungsfalle das Erforderliche im Interesse der betreffenden Gemeinden anzuordnen. Ministerium des Innern. v. Friesen.

Altona, d. 26. Mai. Wir erfahren aus zuverlässiger Quelle, daß Orla Lehmann diesen Morgen gegen 4 Uhr in Rendsburg eingebracht worden ist. Dem Vernehmen nach hatte er auf die Nachricht, daß die russische Flotte im Ansehn auf Kopenhagen begriffen sei, die Erklärung gegeben: er könne sich nun nicht länger an sein Ehrenwort gebunden erachten.

Schleswig, d. 26. Mai. Gestern Nachmittag sammelte sich im Belte eine Flotille von 2 Dampfschiffen, einer Korvette oder Brigg und 12 Kanonenböten und fing an, das verhängnisvolle Blockhaus mit Kugeln zu überschütten. Eine Batterie von 8 schweren Geschützen auf Bühnen half treulich mit. Diese donnernde Kanonade dauerte über 3 Stunden. Als sie eingestellt war, erschien dänische Infanterie auf dem Damm, an dessen Ende südlich von Fridericia am Strande das Blockhaus nebst Schanze liegt, um dasselbe zu besetzen. Mit Vergnügen sah man von Erritsø aus, daß die Besetzung des Blockhauses, welche das Feuern der Schiffe mit ihren Flinten natürlich nicht hatte erwidern können, die feindliche Infanterie ungebrochenen Muthes empfing und zurückschlug. Noch mehr wurden die Unsrigen erfreut, als ihnen unsere Schanzarbeiter diesen Morgen die Nachricht brachten, daß die Besatzung keinen Mann verloren habe.

Von der Königsau, d. 27. Mai. Wir können heute die Bestätigung der gestrigen Nachricht melden, daß es dem dänischen

General Rye gelungen ist, über Aarhus zu entschlüpfen, und man muß demnach abwarten, ob er sich irgendwo an der Küste einschiffen, Stand halten oder sich noch nördlicher zurückziehen wird. Die Baiern haben jetzt Skanderborg besetzt, während die Preußen sich Aarhus genähert haben. In Horsens liegt der Generalstab nebst Kurhessen.

Schweiz.

Bern, d. 26. Mai. Am dritten Tage endlich, nachdem gegen vierzig Redner die Frage der Militär-Kapitulationen von allen Seiten beleuchtet hatten, gelang es dem Präsidenten, eine Abstimmung möglich zu machen, nur — weil die Hitze des Tages, das Aufregende der Diskussion ihre Gegenwirkung in der Ermattung gefunden. Mehrere Theile der Abstimmung wurden durch Namensaufruf vorgenommen — ein Verfahren, das in der Schweiz von besonderer Wirkung auf das Volk ist. Der Beschluß ist folgender: 1) Die Militär-Kapitulationen sind mit der Würde und Ehre der Eidgenossenschaft unverträglich erklärt. — 2) Der Bundesrath wird eingeladen, beförderlich die geeigneten Unterhandlungen zu pflegen, um eine Auflösung der noch bestehenden Militär-Kapitulationen zu erzielen zu suchen und über die dahierigen Ergebnisse Bericht, so wie angemessene, sachbezügliche Anträge der Bundes-Versammlung vorzulegen. — 3) Der Bundesrath ist ferner beauftragt, die Auslösung der Militär-Kapitulationen sofort auszusprechen und zu vollziehen, wenn Gefahr vorhanden ist, daß die schweizer Truppen in Neapel zur Intervention gegen einen fremden Staat gebraucht werden sollten. — 4) Alle Werbungen für fremden Militärdienst sind im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft untersagt. Dieser Beschluß wurde mit 60 gegen 37 Stimmen gefaßt.

Bei der heute fortgesetzten Ziehung der 4ten Klasse 99ter Königl. Klassen-Lotterie fiel der 1ste Hauptgewinn von 150,000 Thlr. auf Nr. 72,783 nach Stettin bei Wilsnack; 1 Hauptgewinn von 10,000 Thlr. auf Nr. 15,775 nach Düsseldorf bei Spag; 2 Gewinne zu 5000 Thlr. fielen auf Nr. 33,140 und 33,623 nach Danzig bei Rogoll und nach Stettin bei Wilsnack; 39 Gewinne zu 1000 Thlr. auf Nr. 1488, 6238, 9205, 9138, 15,837, 16,082, 21,949, 25,707, 25,896, 26,030, 27,467, 30,032, 31,187, 32,444, 35,045, 40,851, 42,272, 45,500, 45,775, 46,061, 46,543, 47,192, 52,390, 54,653, 56,748, 56,770, 57,535, 59,527, 59,967, 61,718, 67,410, 72,785, 76,902, 78,438, 78,672, 80,648, 82,721, 83,191 und 83,710 in Berlin bei Marcuß und 3mal bei Seeger, nach Barmen bei Holzschuber, Breslau bei Froboß und 3mal bei Schreiber, Bunzlau bei Efmert, Coblenz bei Gedenich, Köln bei Reimbold, Danzig bei Rogoll, Düsseldorf 2mal bei Spag, Ehrenbreitstein bei Goldschmidt, Halle bei Lehmann, Königsberg in Pr. bei Samter, Liegnitz bei Schwarz, Meisse 2mal bei Jäkel, Ostrowo bei Wehlau, Stettin bei 2mal bei Rolin und bei Wilsnack, Tilsit bei Löwenberg und auf 13 nicht abgesetzte Loose; 38 Gewinne zu 500 Thlr. auf Nr. 1704, 3128, 5511, 9250, 10,512, 13,511, 15,934, 16,269, 20,674, 21,375, 22,140, 27,664, 31,170, 31,501, 32,384, 35,272, 35,612, 35,728, 37,287, 39,199, 39,874, 40,399, 43,017, 43,305, 43,986, 44,922, 46,690, 47,187, 47,387, 47,796, 56,514, 57,783, 58,210, 58,493, 64,528, 68,265, 74,753 und 80,296 in Berlin bei Burg und 2mal bei Moser, nach Breslau bei Froboß, bei Schöche und 2mal bei Schreiber, Bunzlau bei Efmert, Grefeld bei Meyer, Düsseldorf 3mal bei Spag, Eberfeld bei Peymmer, Elbing bei Silber, Glag bei Braun, Halberstadt 2mal bei Sufmann, Halle bei Lehmann, Königsberg in Pr. bei Borshardt, Liegnitz bei Schwarz, Magdeburg bei Elbthal und bei Koch, Sagan bei Wiesenenthal, Stettin bei Rolin, Thorn bei Krupinski und auf 13 nicht abgesetzte Loose; 49 Gewinne zu 200 Thlr. auf Nr. 314, 978, 6017, 6586, 7198, 11,188, 13,985, 14,026, 15,653, 15,957, 16,138, 16,432, 16,686, 17,233, 17,999, 18,196, 21,425, 23,956, 26,076, 27,749, 32,112, 32,858, 39,543, 40,919, 41,327, 41,342, 42,056, 42,274, 42,352, 44,575, 45,636, 46,695, 50,605, 51,566, 52,089, 53,172, 54,666, 58,631, 59,227, 60,172, 67,643, 68,706, 68,995, 70,044, 71,550, 73,872, 75,834, 79,301 und 84,626.

Berlin, den 30. Mai 1849.

Königliche General-Lotterie-Direktion.

Bekanntmachungen.

Obstverpachtung in Mücheln.

Sonntag
den 10. Juni c. Nachmittags 5 Uhr
sollen die hiesigen bedeutenden Obstnutzungen aller Sorten in sechs verschiedenen großen Parzellen öffentlich meistbietend, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, im hiesigen Schützenhause verpachtet werden.

Mücheln, den 30. Mai 1849.

Der Magistrat.

Kirschen-Verpachtung.

Den 10. Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr werden die Süßkirschen im Gasthause bei Leisering meistbietend verpachtet. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Schwarz, den 31. Mai 1849.

Brandt, Schulze.

Cocos-Seife à H 5 $\frac{1}{2}$ empfiehlt
E. L. Helm, Steinstraße.

Die diesjährige Kirschen-Ernte auf den Bäumen der Plantage auf der Schauffsee von Halle nach Ammendorf soll Sonnabend, den 2. Juni, Nachm. 2 Uhr, in der Behausung der Frau Posthalterin Sachse, große Brauhausgasse Nr. 348, meistbietend gegen **sofort auf der Stelle zu leistender baaren Zahlung** verpachtet werden.

Brandt.

Brauerei-Verpachtung.

Die hiesige, bisher sehr schwunghaft betriebene und im besten Zustande befindliche Stadtbrauerei soll von Neujahr 1850 ab auf 6 folgende Jahre zum

28. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause, unter Vorbehalt der Auswahl der Licitanten und unter den im Termine noch bekannt zu machenden Bedingungen anderweit meistbietend verpachtet werden. Kautionsfähige Pachtlustige ladet hierzu ergebenst ein

die **Brau-Korporation.**

Mücheln, am 30. Mai 1849.

Obst-Verpachtung.

Die diesjährige Obst-Nutzung in den zur Domaine Wettin gehörigen Plantagen soll nächsten Dienstag, als den 5. Juni c., Vormittags 11 Uhr auf dem Amte Wettin, unter den im Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Künftigen Montag den 4. d. M. find bei mir circa 12 Schock 2- und 3fömmrige Saßschleien zu verkaufen.

Kronbiegel in Brehna.

Am 27. Mai ist von einem Blas-Instrumente eine neusilberne Röhre in Form eines S verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird ersucht, es gegen eine gute Belohnung große Steinstraße Nr. 83 abzugeben.

Einen Sohn rechtlicher Eltern, aber vom Lande, welcher Lust hat die Gärtnerei zu erlernen, wünscht in die Lehre zu nehmen der Gärtner Schaeß, Leipziger-Vorstadt Nr. 1644.

Beachtungswerth für Herren!!

Das neu errichtete elegante

Herren-Garderobe-Magazin von Ph. J. Gaab

befindet sich für beständig

Leipziger Strasse Nr. 386,

im Hause der Madame Wähler, neben dem Gasthof zum goldnen Löwen, im Laden.

Dieselbst empfangen Sie bei großer und geschmackvoller Auswahl die prachtvollsten, sauber und gebiegen gearbeiteten

Herren- und Knaben-Anzüge

so auffallend billig, daß gewiß jeder mich beehrende Käufer sich davon überzeugen wird, indem mein Lager so gestellt ist, daß das, was ich anzeige, im Preise und Qualität immer vorhanden ist und nicht zu den so vielfach übertriebenen Anpreisungen und Schwindeleien zu zählen ist.

Preis-Courant.

Ein nobler Sommer-Rock oder Twin in Drell und Florentin,	von $1\frac{1}{3}$ R $\frac{1}{2}$ an.
Ein dergleichen in Wolle,	von 3 R $\frac{1}{2}$ an.
Ein extrafeiner Ueberzieher,	von 4 R $\frac{1}{2}$ an.
Ein Tuch- oder Leibrock,	von $6\frac{1}{2}$ R $\frac{1}{2}$ an.
Eine Sommerhose in Drell und Baumwollstoffen,	von $3\frac{1}{4}$ R $\frac{1}{2}$ an.
Eine Buckskin-Hose in Sommerstoff,	von $1\frac{1}{2}$ R $\frac{1}{2}$ an.
Eine dergleichen in Winterstoff,	von $2\frac{1}{2}$ R $\frac{1}{2}$ an.
Eine noble Weste,	von 1 R $\frac{1}{2}$ an.
Haus-, Schlaf-, Reise-, Jagd- und Comptoir-Röcke,	von $1\frac{3}{4}$ R $\frac{1}{2}$ an.

NB. Bestellungen von außerhalb (franco) werden schnell und reell besorgt, so wie auch alle Anfertigungen von Kleidungsstücken nach Wunsche angenommen und pünktliche Bedienung versprochen.

Leipziger Straße Nr. 386, neben dem Gasthof zum goldnen Löwen.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Unsere innigst geliebte Mutter Amalie Barnitson wurde uns heute früh 5 Uhr, 73 Jahr alt, unerwartet durch den Tod entrißen, welches hiermit tief betruibt allen Verwandten und Freunden ergehenst anzeigen

die Hinterbliebenen.

Halle u. Anclam, d. 30. Mai 1849.

Todes-Anzeige.

Am 30. Mai Abends 11 Uhr starb nach harten Kämpfen meine liebe Frau Caroline Hoffmann geborne Schulze an der Cholera. Dies statt besonderer Meldung Freunden und Bekannten zur Nachricht.

Halle, den 31. Mai 1849.

Die Hinterbliebenen.

A. Hoffmann, als Gatte.

Theodor, als Kinder.

Caroline,)

Todes-Anzeige.

Am 26. d. M. früh 9 Uhr erfolgte der Tod nach schweren Leiden unseres vielgeliebten Gatten und Vaters, F. A. Koch, früher Gutsbesitzer zu Wulp, im 65. Lebensjahre. Tief betruibt zeigen dies allen Freunden und Bekannten hierdurch an die trauernden Hinterbliebenen.

Halle, den 30. Mai 1849.